

# Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

## SATZUNG

der Gemeinde Everswinkel über

### Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns Everswinkel

Beschlussgrundlage		Inkrafttreten
o Urfassung Ratsbeschluss	vom 15.03.1978 vom 18.04.1978	in Kraft getreten 29.04.1978
o 1. Änderung Ratsbeschluss	vom 02.09.1980 vom 15.04.1980	in Kraft getreten 06.09.1980
o 2. Änderung Ratsbeschluss	vom 04.05.1984 vom 04.10.1983	in Kraft getreten 09.05.1984
o 3. Änderung Ratsbeschluss	vom 12.11.2001 vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002

## SATZUNG

### der Gemeinde Everswinkel über Abstandsflächen im Bereich des Ortskerns Everswinkel in der Fassung der 3. Änderung

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für folgende – im nachstehenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemachten – Straßen- und Wegeflächen:

1. Vitustraße ausgehend von Gebäude Nr. 14 bis zur Einmündung Bergstraße-Warendorfer Straße
2. Bergstraße ausgehend von der Einmündung Wibbeltstraße bis zur Einmündung Vitustraße-Warendorfer Straße und ausgehend von Johann-Bernhard-Straße auf einer Strecke von 35,50 m (gemessen vom Schnittpunkt der Straßenachsen Johann-Bernhard-Straße/Bergstraße)
3. Am Magnusplatz ausgehend von der Vitustraße auf einer Strecke von 28,5 m (gemessen von Straßenachse Vitustraße)
4. Hovestraße ausgehend von Haus Nr. 9 bis zum Haus Nr. 14 sowie ausgehend von Haus Nr. 20 bis zum Haus Nr. 30
5. Kirchplatz zwischen den Häusern Nr. 12 und 13
6. Fußgängerzone zwischen den Häusern Warendorfer Straße Nr. 9 und 11  
(Der Bereich ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, kenntlich gemacht.)
7. Nordstraße zwischen den Häusern 7 und 9  
(Der Geltungsbereich vorstehender Ziffer 7 ist im beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.)

## § 2

### Abstandsflächen

Wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der historischen Bedeutung und der Eigenart des alten Ortskernes von Everswinkel geboten ist, können im Geltungsbereich dieser Satzung die im § 6 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen in folgendem Umfang unterschritten werden:

#### Abstandsflächen

1. Es kann zugelassen werden, dass der sich aus § 6 Abs. 5 und 6 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergebende Mindestabstand Wänden gegenüberliegender vorhandener oder zulässiger Gebäude und Gebäudeteile mit notwendigen Fenstern zur Verkehrsfläche der in § 1 genannten Straßen und Plätze hin bis auf den Breitenmaß der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem jeweiligen Gebäude unterschritten wird, sofern eine Mindestbreite von 5 m bei Verkehrsflächen eingehalten wird.
2. Die Maße bestimmen sich aus den Festsetzungen der Baulinien im Bereich der Bebauungspläne Nr. 15 "Vitusstraße" und Nr. 17 "alter Ortskern".

## § 3 \*)

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Urfassung. Das Inkrafttreten von Änderungen kann dem Vorblatt entnommen werden



